

# Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

teien sind in dieser Hinsicht frei, also nicht gebunden (vgl. Schweingruber: «Das Arbeitsrecht in der Schweiz», Seite 83). Die Vertragsauslegung hat nicht historisch, sondern teleologisch zu erfolgen. Es steht nicht an, dass nach Vertragsabschluss von einer Partei behauptet wird, nach dem Inhalt der mündlichen Verhandlungen sei etwas anderes gewollt worden, als was im Vertrag schriftlich niedergelegt worden ist (vgl. OR-Kommentar Oser-Schönenberger, Note 2 zu Art. 18).

Im Kollektivarbeitsvertrag sind weder die Gratifikationen noch die Herbstzulagen erwähnt. Die Firma kann daher nicht zu deren Auszahlung verpflichtet werden. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass solche Zulagen nur ausbezahlt werden können, wenn das Geschäftsjahr mit einem Gewinn abschliesst. Wären sie daher in einem Arbeitsvertrag geregelt, so müssten sie auch ausbezahlt werden, wenn die Firma mit Verlust arbeiten würde.

Das Schiedsgericht ist daher mehrheitlich der Auffassung, dass die Nichtauszahlung von Gratifikationen und Herbstzulagen keine Verletzung des Kollektivarbeitsvertrages darstellt. Eine Nachzahlung der Gratifikationen und Herbstzulagen kann daher nicht in Frage kommen.

(Einigungsamt des Kantons Aargau als Schiedsgericht, 5. März 1948, in «Die Volkswirtschaft» v. Mai 1948.)

#### **Entschädigung des Verdienstauffalles infolge Einigungsverhandlungen.**

Das Einigungsamt des Kantons St. Gallen verfügte in einem Fall, in dem es von den Parteien als Schiedsgericht beigezogen wurde:

Für sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die an den Verhandlungen teilnehmen mussten, wird durch die Firma der Verdienstauffall entschädigt.

(Einigungsamt des Kts. St. Gallen, 6. März 1947, in «Die Volkswirtschaft» vom Mai 1948.)

## **Buchbesprechungen**

*Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz.* In 4. Auflage herausgegeben von der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft.

Die neue Auflage wurde von Dr. jur. Emma Steiger, Zürich, in Verbindung mit zahlreichen Fachleuten völlig neu bearbeitet. Das Werk besteht aus zwei Bänden: einem deutschsprachigen Textteil von rund 160 Seiten, der einen systematischen Ueberblick über die soziale Arbeit bietet und einem zweisprachigen Nachschlageteil von rund 500 Seiten, der die rechtlichen Grundlagen und 8000 Adressen und Stichworte über soziale Aemter und Werke sowie zahlreiche Tabellen enthält. Wir erwähnen: Alters- und Pflegeheime, Amtsvormundschaften und Kinderversorgungsvereine, Bürgerheime und Arbeitserziehungsanstalten, Erziehungsheime für Gebrechliche und Schwererziehbare, Gemeindefürsorgestellen und Polikliniken, Berufsberatungsstellen, unentgeltliche Rechtsberatungsstellen etc. Das Werk ist unentbehrlich für alle in der sozialen Arbeit Tätigen.

*Genossenschaftliches Jahrbuch - 1948.* Herausgegeben vom Verband schweiz. Konsumvereine (VSK), Basel.

Das neue Genossenschaftliche Jahrbuch, das nun im vierten Jahrgang erscheint, zeichnet sich wieder durch einen reichen Inhalt aus. Neben dem üblichen statistischen Teil enthält es eine Reihe von Beiträgen über das Genossenschaftswesen sowohl in der Schweiz als im Ausland, und begreiflicherweise ist auch des grossen genossenschaftlichen Pioniers Heinrich Zschokke, dessen Todestag sich in diesem Jahre zum hundertsten Male jährt, gedacht worden. Im übrigen vermittelt das in gediegener Einfachheit gehaltene Bändchen auf seinen 130 Seiten in der Form von Einzeldarstellungen einen anregenden Einblick in das lebendige tägliche Wirken der Genossenschaften. -le.